

BEGEHUNGEN ZUR FÖRDERUNG DER SICHERHEIT UND DES GESUNDHEITSSCHUTZES („ARBEITSSCHUTZBEGEHUNGEN“)

Informationen zu den Qualitätsstandards für die Durchführung von Begehungen

Stand: 16. März 2016

Die Stabsstelle Sicherheitswesen / Umweltschutz und die Stabsstelle Betriebsärztlicher Dienst führen gemeinsame Begehungen zur Förderung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes („Betriebsbegehungen“) in der Universitätsmedizin und in der Georg-August-Universität Göttingen durch.

ZIELE

- ▷ Förderung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in der Universitätsmedizin und in der Georg-August-Universität Göttingen
- ▷ Unterstützung der für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz verantwortlichen Personen / beauftragten Personen (nach § 13 ArbSchG) bei der Umsetzung des Arbeitsschutzes gemäß § 3 ArbSchG.

ROLLENVERSTÄNDNIS DER FACHKRÄFTE FÜR ARBEITSSICHERHEIT UND DER BETRIEBSÄRZTINNEN UND BETRIEBSÄRZTE

Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte/Betriebsärztinnen arbeiten als fachkundige, unabhängige Berater/innen ohne Weisungsbefugnis (§ 8 ASiG). Sie bieten den Führungskräften Beratung und Unterstützung, insbesondere bei der Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung, an.

QUALITÄTSKRITERIEN FÜR DIE BEGEHUNGEN

- ▷ Begehungen werden gemeinsam durch Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt durchgeführt. Dadurch werden gewährleistet:
 - eine umfassende Beratung der im Arbeitsschutz Verantwortlichen
 - Kenntnis der Arbeitsplätze (u. a. Voraussetzung für die qualifizierte Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorgen)
 - Weiterbildung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte/ärztinnen durch fachlichen Austausch
- ▷ standardisierte Durchführung von Begehungen
- ▷ standardisierte Protokollierung der Begehungen in Form eines Maßnahmenprotokolls
- ▷ Versendung der Protokolle an alle Beteiligten

STANDARDS FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON BEGEHUNGEN

- ▷ Termine für die Begehungen werden möglichst mit allen Beteiligten rechtzeitig abgestimmt. Ein Vorlauf von vier Wochen wird angestrebt.
- ▷ Der Termin kann nur stattfinden, wenn die/der für Sicherheit und Gesundheitsschutz Verantwortliche für den zu begehenden Bereich (oder ein/e (weisungsbefugte/r) Vertreter/in) teilnehmen.
- ▷ Es wird zudem angestrebt, folgende Personen an den Begehungen zu beteiligen:
 - die/den Sicherheitsbeauftragte/n der Einrichtung
 - eine Fachkraft für Arbeitssicherheit
 - eine/n Betriebsarzt/Betriebsärztin
 - ein Personalratsmitglied

Für die Durchführung von Begehungen wird folgender Ablauf angestrebt:

- ▷ Vorbesprechung: Inhalte können z. B. sein:
 - Anliegen/Beratungsbedarf des/r für den Arbeitsschutz Verantwortlichen für die Einrichtung
 - Stand der Gefährdungsbeurteilung incl. Stand der arbeitsmedizinischen Vorsorge
 - Stand der Umsetzung und ggf. der Wirksamkeit der empfohlenen / geplanten Maßnahmen aus der Gefährdungsbeurteilung und den Protokollen der letzten Begehungen, sowie ggf. Ableiten weiterer Maßnahmen zur Förderung des Arbeitsschutzes (kontinuierlicher Verbesserungsprozess). Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit überprüfen so den Stand der Umsetzung und die Wirksamkeit der in der Vergangenheit empfohlenen Maßnahmen.
 - Beratung zur Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz in der Einrichtung sowie zur Aufgabenerfüllung der für den Arbeitsschutz verantwortlichen Person
- ▷ Begehung der Arbeitsstätten/Arbeitsplätze (bedarfsbezogen, stichpunktartig und entsprechend dem Ergebnis der Vorbesprechung)
- ▷ Abschlussbesprechung bezüglich der im Protokoll festzuhaltenden Maßnahmen; Festlegung des Datums für die Rückmeldung zum Stand der Erledigung dieser Maßnahmen

RECHTLICHE GRUNDLAGEN u.a.

- ▷ **Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG**
 - § 3 bzw. § 6 Aufgaben: „(1)...Sie [die Betriebsärzte bzw. die Fachkräfte für Arbeitssicherheit] haben insbesondere ...
 3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - a. die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken, ...“
 - § 10 Zusammenarbeit der Betriebsärzte und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit: „Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten. Dazu gehört es insbesondere, gemeinsame Betriebsbegehungen vorzunehmen. Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den anderen im Betrieb für Angelegenheiten der technischen Sicherheit, des Gesundheits- und des Umweltschutzes beauftragten Personen zusammen.“
- ▷ **Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG**
 - § 2 Begriffsbestimmungen: „(1) Maßnahmen des Arbeitsschutzes im Sinne dieses Gesetzes sind Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen bei der Arbeit und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich Maßnahmen der menschengerechten Gestaltung der Arbeit.“
 - § 3 Grundpflichten des Arbeitgebers: „(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.“
 - § 13 Verantwortliche Personen: „(1) Verantwortlich für die Erfüllung der sich aus diesem Abschnitt ergebenden Pflichten sind neben dem Arbeitgeber...
 - 4. Personen, die mit der Leitung eines Unternehmens oder eines Betriebes beauftragt sind, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse,
 - 5. sonstige nach Absatz 2 oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach einer Unfallverhütungsvorschrift beauftragte Personen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse.“